

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) hat im Jahr 2008 die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) (1 Euro-GmbH) in Deutschland eingeführt, um Existenzgründern den Einstieg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Die vorgesehenen Vereinfachungen werden rege genutzt und haben mit dazu beigetragen, dass das Saldo zwischen Unternehmensgründungen und -liquidationen in Deutschland seit dem Jahr 2008 positiv ausfällt. Für das Jahr 2011 rechnet das Institut für Mittelstandsforschung IfM Bonn mit einem Überschuss von 20.000 Gründungen. Diese positiven Erfahrungen in Deutschland lassen erwarten, dass auch die sog. vereinfachte S.r.l., die mit dem Liberalisierungs-Gesetzesdekret in Italien eingeführt wurde (s. Näheres in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Agnoli e Giuggioli auf Seite 5), zu einer Zunahme von Unternehmensgründungen führen wird.

Zahlreiche Unternehmen aber auch Kanzleien haben davon berichtet, dass insbesondere Geschäftsbereiche mit internationalem Bezug (Transferpreise, Cash Pooling-Vereinbarungen, Betriebsstätten und Ähnliches) mit zunehmender Intensität von den italienischen Steuerbehörden überprüft werden. Die Risiken die sich hieraus für Unternehmen ergeben können, sind erheblich. Angesichts der weiten Interpretationsfreiräume, die den Steuerbehörden offenstehen, ist es Unternehmen zwar nicht möglich diese Bereiche „prüfungssicher“ zu gestalten. Nichtsdestotrotz sollten Unternehmen diesen Fragen verstärkte Aufmerksamkeit widmen. Über die Einführung von neuen Themenbereichen wie z.B. „Verrechnungspreise“ und „Internationales Steuerrecht“ in diesem Newsletter sowie über themenspezifische Business Coachings haben Unternehmen die Möglichkeit sich aktuell zu informieren und Risiken zu minimieren.)

Heinz Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

07.05.2012: „MODELLE 231“ IN KLEIN- UND MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMEN: ZWISCHEN ÜBERSCHNEIDUNG DER KONTROLLEBENEN UND OPERATIVER EFFIZIENZ

Zeit: 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand, gemeinsam mit der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Jenny & Partner

17/24.05.2012: TRANSFERPREISE: OFFENE FRAGEN ZU KONZERNINTERNEN GESCHÄFTEN IM DAY-TO-DAY BUSINESS

Zeit: 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand, gemeinsam mit der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Hager & Partner

LESEPROBE



WIRTSCHAFTSSTANDORT ITALIEN RECHT UND STEUERN FÜR UNTERNEHMEN

BESONDERE VERTRAGSFRAGEN

Bearbeitet durch:
Rechtsanwalt und Avvocato Dr. Stephan Grigolli
Studio legale Agnoli e Giuggioli

58. Bestehen Formvorschriften für den Abschluss eines Werkvertrages?

Ein Werkvertrag unterliegt grundsätzlich keinem Formzwang. Lediglich Verträge mit der öffentlichen Verwaltung müssen schriftlich geschlossen werden.

Praxistipp:

Die Schriftform ist allerdings immer ratsam. Ein Werkvertrag wird normalerweise von einem anderen Dokument begleitet, in dem alle zur Festsetzung bzw. Bewertung des Vertragspreises notwendigen Posten (d.h. Arbeitskräfte, Typ und Qualität der Baumaterialien usw.) aufgelistet sind (das sogenannte „Capitolato“).

67. Gelten Kollektivverträge für das Handelsvertreterverhältnis?

Handelsvertreterverhältnisse unterliegen den sog. kollektiven wirtschaftlichen Übereinkommen (sog. „accordi economici collettivi“), die die Vorschriften des Codice civile über Handelsvertreterverhältnisse z.T. erweitern, ändern, ergänzen und vervollständigen.

70. Wie berechnet sich die Handelsvertreter-Abfindung?

Die Handelsvertreter-Abfindung darf den Betrag nicht überschreiten, der einer Jahresvergütung entspricht, die auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Provisionen, die der Handelsvertreter während der letzten 5 Jahre bezogen hat, und, wenn die Vertragsdauer unter 5 Jahren liegt, auf der Grundlage des Durchschnitts des betreffenden Zeitraums berechnet wird. Diese Berechnungsmethode wird nicht durch die Ausgleichsregelung der sog. kollektiven wirtschaftlichen Übereinkommen (sog. „accordi economici collettivi“) eingeschränkt.



Zu erhalten über:

DEinternational Italia Srl

Online-Bestellung unter:

www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Die vereinfachte S.r.l. Seite **5**
DEUTSCHLAND: Haftungsrisiken bei der „wirtschaftlichen Neugründung“ von GmbHs Seite **5**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Drag-Along-Klausel nur bei Zustimmung aller Gesellschafter Seite **6**
DEUTSCHLAND: Prüfung der Umsatzsteuer-identifikationsnummer von ital. Unternehmen Seite **6**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Darf der Arbeitgeber die E-Mails seiner Mitarbeiter überwachen? Seite **7**
DEUTSCHLAND: BAG3 AZR 776/09 Direktversicherung Anspruch auf Herausgabe Seite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Konzerninterne Finanzierungen Seite **8**
DEUTSCHLAND: Klassifizierung von Unternehmen für Zwecke der Ermittlung des korrekten Verrechnungspreises Seite **8**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

- ITALIEN:** Wiedergabe von Musik in Zahnarztpraxis und in Hotels: wer ist zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Tonträgerhersteller verpflichtet? Seite **9**
DEUTSCHLAND: Kinderwagen und teure Taschen – Neue Urteile zum Designrecht Seite **9**

INSOLVENZRECHT

- ITALIEN:** Die Forderung des Beraters im Zwangsvergleichsverfahren Seite **10**
DEUTSCHLAND: Zweite Stufe der Reform: schnelle Restschuldbefreiung und starke Lizenzen Seite **10**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Konsortialgesellschaft: eine seltene Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern Seite **11**

PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

- ITALIEN:** Leasing und direktes Vorgehen gegen den Hersteller Seite **11**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

- ITALIEN:** Kartelle zwischen Mitbewerbern und Kronzeugenregelung: compliance matters! Seite **12**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- ITALIEN:** Die einseitige Änderung der Bedingungen des Handelsvertretervertrages Seite **12**

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Maßnahmen für den wirtschaftlichen Wachstum (ACE) Seite **13**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Die verborgene Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens Seite **13**

BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDTKRÄFTEN

- ITALIEN:** Entsendung von Arbeitnehmern – gesetzliche Grundlage Seite **14**

BESTEUERUNG VON PERSONEN

- ITALIEN:** Der neue Solidaritätsbeitrag in Höhe von 3% Seite **14**

	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN:	Inneregemeinschaftliche Geschäfte - Gültigkeit der Identifikationsnummer..	Seite 15
	BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN:	Strafrechtliche Verantwortung des Bauplaners	Seite 16
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	Internationale Zuständigkeit und Incoterms	Seite 16
	AUSSCHREIBUNGEN	
ITALIEN:	System der Bewertung von Angeboten	Seite 17
	ENERGIERECHT	
ITALIEN:	Decreto Monti vom 24.1.2012: PV-Anlagen auf Acker- und Militärfächen - der neue umgesetzte Art. 65	Seite 17
	ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT	
EUROPA:	Antitrust und Arzneimittelsektor: neue Grenzen des Missbrauchs der beherrschenden Stellung.....	Seite 18
	STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
ITALIEN:	Unverzinsliches Darlehen wird bei mangelndem Rückzahlungsplan zum außerordentlichen Ertrag und daher steuerbar	Seite 18

SEITE

4

ITALIEN: DIE VEREINFACHTE S.R.L.

Das sog. Liberalisierungs-Gesetzesdekret Nr. 1 vom 24.1. 2012 (umgewandelt in das Gesetz Nr. 27 vom 24.3.2012) hat im neuen Art. 2436-bis des cod. civ. die sog. vereinfachte S.r.l. eingeführt. Diese kann mit öffentlicher Urkunde nur von natürlichen Personen unter 35 Jahren gegründet werden, sie hat ein Stammkapital zwischen 1 und 10.000 Euro, das bei Gründung vollständig und in bar eingezahlt werden muss, und ihre Geschäftsführer sind unter den Gesellschaftern auszusuchen. Für den Gründungsakt und die Eintragung in das Handelsregister müssen keine Gebühren und Notarkosten entrichtet werden. Auf die vereinfachte S.r.l. werden jene Vorschriften der „ordentlichen“ S.r.l. angewandt, die mit dieser besonderen Gesellschaftsform kompatibel sind. Es ist davon auszugehen, dass die Gründung einer vereinfachten S.r.l. (die dies in den Gesellschaftsakten, der Korrespondenz und auf der eigenen Homepage ausdrücklich angeben muss) auch mit einem Einzelgesellschafter möglich ist und keine „Umwandlungspflicht“ für den Fall besteht, dass ein oder mehrere Gesellschafter älter als 35 werden, sondern dass lediglich ein Verbot der Übertragung auf über 35-jährige oder auf juristische Personen gilt. Die Vorschrift erscheint noch in „Roh-Version“, sodass noch gesetzliche Änderungen und Ergänzungen sowie spezifische Durchführungsvorschriften zu erwarten sind (es müssen etwa Muster-satzungen verabschiedet werden).



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
5**DEUTSCHLAND: HAFTUNGSRISIKEN BEI DER „WIRTSCHAFTLICHEN NEUGRÜNDUNG“ VON GMBHS**

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich seine Rechtsprechung zur Verwendung sogenannter Vorrats- oder Mantelgesellschaften bestätigt. Im Zentrum des Interesses stehen dabei Fälle, in denen GmbHs nicht mehr aktiv tätig waren, ohne jedoch endgültig abgewickelt zu werden. Werden solche zur „leeren Hülle“ gewordenen Gesellschaften wieder zum Leben erweckt und zum Träger eines neuen Unternehmens gemacht, muss diese „wirtschaftliche Neugründung“ dem Handelsregister angezeigt werden. Dabei haben die Geschäftsführer zu versichern, dass das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen auch tatsächlich zur Verfügung steht. Unterbleibt eine solche Anzeige, müssen die Gesellschafter unter Umständen damit rechnen, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich zu haften. Auch Geschäftsführer, die gegenüber dem Handelsregister eine falsche Versicherung abgeben, können haftbar gemacht werden. Allen Beteiligten ist zu raten, bei der Reaktivierung von GmbHs die Anzeigepflicht nicht aus dem Blick zu verlieren.



RA Wolfgang Liebau
liebau@gsk.de
Studio partner del Network „Norme & Tributi“
della Camera di Commercio Italo-Germanica

ITALIEN: DRAG-ALONG-KLAUSEL NUR BEI ZUSTIMMUNG ALLER GESELLSCHAFTER

Eine Drag-Along-Klausel ermächtigt die Mehrheit, die Minderheitengesellschafter zum Verkauf ihrer Beteiligungen zu verpflichten. Die Mehrheit kann die Beteiligungen der Minderheitengesellschafter in die Verhandlungen mit einem möglichen industriellen Partner «mitziehen», indem sie diesem ermöglicht, alle Gesellschaftsanteile zu erwerben.

Das Landgericht Mailand präziserte in einer Verfügung vom 24. März 2011, dass die Einfügung einer Drag-Along-Klausel in die Satzung der Gesellschaft die Zustimmung aller Gesellschafter voraussetzt. Die Drag-Along-Klausel überträgt dem Mehrheitsgesellschafter die Befugnis, den Verkauf zwingend durchzusetzen, und die Übertragung dieser weitreichenden Befugnis verlangt die Zustimmung aller Gesellschafter. Die Klausel muss für die Minderheitengesellschafter auf alle Fälle einen Verkaufspreis sicherstellen, der nicht unter dem angemessenen Wert der Beteiligung liegt.

Eine Tag-Along-Klausel überträgt den Minderheitengesellschaftern dagegen das Recht, die eigenen Beteiligungen zu den Konditionen der Mehrheit mitzuverkaufen (Mitveräußerungsrecht). Die Minderheitengesellschafter können hier selbst frei über den Verkauf der eigenen Beteiligungen entscheiden, so dass eine Tag-Along-Klausel durch die Mehrheit in die Satzung eingefügt werden kann.



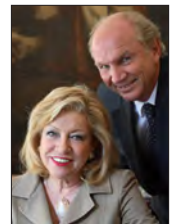
Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dott. Hannes Spinell
hannes.spinell@cbalex.com

SEITE

6

DEUTSCHLAND: PRÜFUNG DER UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER VON ITAL. UNTERNEHMEN

M&A Geschäfte sind häufig von reinen umsatzsteuerbefreiten Anlagekäufen abzugrenzen. Für letztere sind die in Italien seit dem 25.02.2011 geltenden gesetzlichen Neuregelungen des Ust Rechts zu berücksichtigen, d.h. Art. 27 des D. L. Nr. 78/2010 v. 31.5.2010 sowie die Finanzverwaltungsanweisungen Nr. 2010/188376 u. Nr. 2010/188381 v. 29.12.2010. Hiernach sind ital. Unternehmen verpflichtet, sich für innergemeinschaftliche Umsätze registrieren zu lassen. Die bisherige Umsatzsteuernummer ist damit nicht mehr als Umsatzsteueridentifikationsnummer ausreichend. Sofern keine gesonderte Absichtserklärung abgegeben wird, gelten die an die betroffenen Unternehmen ausgestellten Rechnungen nicht mehr als umsatzsteuerbefreit. Damit muss der Rechnungsteller die Umsatzsteuer nachbelasten und ihm drohen u.U. Strafen. Insoweit besteht die Verpflichtung bei Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder Erbringung der Leistung die Ust-IdNr des italienischen Vertragspartners beim Bundeszentralamt für Steuern unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR/> zu überprüfen. Dies ist durch eine entsprechende qualifizierte Bestätigung sowie eine amtliche Bestätigungsmittelteilung (wird postalisch übersandt) des Bundeszentralamtes zu dokumentieren, die im Bedarfsfall vorgelegt werden muss. Diese Neuregelung erfolgte vor dem Hintergrund der Ergreifung von Maßnahmen zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung.



RA und Avv. Dr. Heinz Giebelmann
Giebelmann@HGAS.de

ITALIEN: DARF DER ARBEITGEBER DIE E-MAILS SEINER MITARBEITER ÜBERWACHEN?

Will der Arbeitgeber durch die Überwachung des E-Mail-Verkehrs prüfen, wie der Arbeitnehmer seine Arbeit ausführt, stellt dies eine sogenannte „Fernkontrolle“ dar, die grundsätzlich unzulässig ist (siehe Newsletter 2010, S. 5).

Etwas anderes gilt nach der jüngsten Entscheidung des italienischen Kassationsgerichts dann, wenn der Arbeitnehmer eine rechtswidrige Handlung begangen hat und Gründe tatsächlicher Natur vorliegen, die eine retrospektive Prüfung seiner Tätigkeit empfehlenswert machen (Urteil vom 27.02.2012, Nr. 2722). Das Gericht hat mit dieser Begründung die fristlose Kündigung eines Bankangestellten, der per E-Mail vertrauliche Informationen über einen Bankkunden verbreitet hatte, für rechtmäßig erklärt. Die Kontrolle der E-Mails des Arbeitnehmers sei in diesem Fall zulässig, da sie eine Verteidigungsmaßnahme des Arbeitgebers darstelle und dazu diene, unzulässige, sein Vermögen schädigende Handlungen des Arbeitnehmers zum Vorschein zu bringen. Art. 4 des Arbeitnehmerstatuts finde daher keine Anwendung, so dass auch das dort bei Überwachungsmaßnahmen vorgesehene präventive Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen ist.



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
7**DEUTSCHLAND: BAG3 AZR 776/09 DIREKTVERSICHERUNG ANSPRUCH AUF HERAUSGABE**

Wie kein zweites Thema eignet sich die Frage der betrieblichen Altersversorgung (bAV) dazu, Verwirrung zu stiften. Widersprüchliche Meldungen aus den Zeitungen sowie Gesetzesänderungen und die Angst, bei der Einführung oder Änderung einer bestehenden Betriebsrente den falschen Weg gewählt zu haben, führen dann oftmals dazu, dass zunächst eine Entscheidung in der Sache zurückgestellt wird.

Warum ist das so? Mit den 5 Durchführungswegen, den 3 Leistungsformen und 3 Förderwegen sind im Laufe der Jahrzehnte dermaßen viele Kombinationsmöglichkeiten entstanden, dass selbst die Rechtsprechung - man denke an das Thema der „Zillmerung“ - erhebliche Mühe hatte, klärend einzugreifen (mehr Informationen zum Thema Zillmerung gibt es wie immer auf unserer Website).

Im entschiedenen Fall jedenfalls ging es um einen Anspruch auf Herausgabe der Versicherungsleistungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, der hier aber vom Bundesarbeitsgericht für den arbeitgeberseitig finanzierten Teil verweigert wurde.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de

ITALIEN: KONZERNINTERNE FINANZIERUNGEN

Das Mittel der Finanzierungen zwischen Tochtergesellschaften wird weitreichend angewandt, um die finanziellen Bedürfnisse multinationaler Gruppen zu decken, insbesondere bei Start Ups neuer Unternehmen, wie im Falle der italienischen Niederlassung einer deutschen Gesellschaft. Diese Art von konzerninternen Finanzierungen unterliegt zweifelsohne den Transfer Pricing Regelungen, gemäß Art. 110, Paragraph 7 des TUIR (Einheitsgesetz der Einkommenssteuer), und demnach muss ein schätzungsweise Wert des angewandten Zinssatzes festgestellt werden. Die italienische Finanzverwaltung wird kaum konzerninterne zinslose Finanzierungsverhältnisse mit nicht ansässigen Gesellschaften für gültig halten. Unabhängig vom Inhalt des Finanzierungsabkommens und vorbehaltlich spezifischer Fälle, die es Mal für Mal zu bewerten gilt, wird der steuerlich relevante Zinssatz der sein, der für unabhängige Gesellschaften in ähnlichen Umständen vorgesehen ist. Die „OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administration“ vom 22. Juli 2010 sieht die konzerninterne Finanzierungen als Dienstleistung zwischen Tochtergesellschaften an und als vorzuziehende Methode zur Festsetzung des Transferpreises wird der „CUP“ („Comparable Uncontrolled Price method“) angesehen.



Dott. Filippo Lorcet
filippo.lorcet@heussen-italia.it
 Avv. Katri Gelati
katri.gelati@heussen-italia.it

SEITE
8**DEUTSCHLAND: KLASSIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN FÜR ZWECKE DER ERMITTLUNG DES KORREKTEN VERRECHNUNGSPREISES**

Zur Bestimmung des korrekten Verrechnungspreises teilt die deutsche Finanzverwaltung die Unternehmen in 3 Typen ein (BMF 12.04.2005, BStBl. I 2005, S. 569, Tz. 3.4.10.2):

Routineunternehmen

Dabei handelt es sich um Unternehmen mit einfachen Funktionen, z.B. reine Vertriebsunternehmen. Sie haben wenig eigenes Vermögen und übernehmen wenig Risiko. Bei normalem Geschäftsverlauf erzielen sie keine Verluste.

Strategieträger

Dabei handelt es sich um die Unternehmen, die Eigentümer der wesentlichen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter sind. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung steht den Strategieträgern das gesamte Ergebnis der Gruppe zu abzüglich einer angemessenen Vergütung der verbundenen Unternehmen mit geringeren Funktionen.

Weder Routineunternehmen noch Strategieträger

Für derartige Unternehmen ist es schwierig, Vergleichsdaten zu finden. Die Verrechnungspreise können hier aufgrund Planwerte ermittelt werden.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de
 Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberaterin,
 Fachberaterin für internationales Steuerrecht
s.deiters@mader-stadler.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: WIEDERGABE VON MUSIK IN ZAHNARZTPRAXIS UND IN HOTELS:
WER IST ZUR ZAHLUNG EINER ANGEMESSENEN VERGÜTUNG AN
DIE TONTRÄGERHERSTELLER VERPFLICHTET?**

Der Europäische Gerichtshof hat neulich mit zwei Urteilen festgestellt, dass die Wiedergabe von Musik über Rundfunk in einer privaten Zahnarztpraxis für die Patienten, die kostenlos und unabhängig von ihrem Willen in den Genuss der Wiedergabe kommen, nicht im Begriff «öffentliche Wiedergabe» im Sinne von Artikel 8, Absatz 2, der Richtlinie 92/100/EWG beinhaltet ist. Diese Wiedergabe begründet daher keinen Anspruch auf Vergütung für die Tonträgerhersteller. Hingegen ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern Fernseh- und/oder Radiogeräte aufstellt, ist dazu verpflichtet, eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers an die Tonträgerhersteller, zusätzlich zu der bereits vom Rundfunksender gezahlten Vergütung, zu zahlen.



Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it
Avv. Gretel Malmshheimer
gmalmshheimer@sla.it

**DEUTSCHLAND: KINDERWAGEN UND TEURE TASCHEN – NEUE URTEILE ZUM
DESIGNRECHT**SEITE
9

Wer in der EU Produkte verkauft, die er woanders herstellen lässt, kann, wenn die Produkte ein EU-Design verletzen, nicht nur für das Verkaufen, sondern auch für das Herstellen vor dem Gericht eines Mitgliedsstaates auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Das hat der Bundesgerichtshof in einem eben veröffentlichten Urteil vom 28.9.2011 entschieden. Weil der Produktionsort - es ging um Kinderwagen - nur eine Kostenfrage sei, müsse man mit einer Verlagerung der Produktion in die EU rechnen (I ZR 23/10 - Kinderwagen).



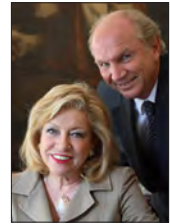
Das OLG Frankfurt a.M. (Urt. v. 1.12.2011, 6 U 251/10) hatte zu entscheiden, ob sich der Hersteller exklusiver Damenhandtaschen (3.000 bis 50.000 EUR) nach dem UWG dagegen zur Wehr setzen kann, dass ein Billiganbieter ähnliche Taschen für 50,- EUR verkauft. Der Beklagte meinte, das Design als solches sei nichts Besonderes, wegen des Preises seien die teuren Taschen nur wenigen Personen bekannt, bestehe kein Wettbewerb und sei jedermann klar, dass die Produkte und ihre Hersteller nichts miteinander zu tun hätten. Das Oberlandesgericht entschied gegen die Beklagte. Man dürfe nicht nur auf die Käufer der exklusiven Taschen schauen, sondern müsse auch diejenigen Personen in Betracht ziehen, die die teure Tasche aus den Journalen kennen und die billige am Arm der Konkurrentin sehen. Dieser Personenkreis werde dazu verleitet, jedenfalls die billige Nachahmung zu kaufen, wodurch die Wertschätzung des teuren Vorbildes unlauter ausgenutzt werde.

GRAF VON WESTPHALEN

Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

**ITALIEN: DIE FORDERUNG DES BERATERS IM
ZWANGSVERGLEICHsverfahren**

Der Kassationsgerichtshof beschäftigte sich in seinem Urteil Cass.civ., Sez. VI, Nr. 21924/2011 mit der Frage, ob die Gebühren des Beraters eines Unternehmens bei einem Zwangsvergleichsverfahren der Masse gegenüber geltend gemacht werden können. Das Gericht führt diesbezüglich aus, dass man nicht unbedingt davon ausgehen kann, dass durch die Beauftragung und die damit verbundene Leistung sich nur das Vermögen des Unternehmens schmälert, was sich wiederum auf die Gläubigermasse auswirkt, sondern dass vielmehr dieses auch von Vorteil sein kann. Der Kassationsgerichtshof stellt auf die Natur der Leistung als solche ab und sieht die intellektuelle Tätigkeit des Beraters im Zusammenhang mit der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung. Entsprechend müsse von Fall zu Fall entschieden werden, ob die konkrete, von dem Beauftragten ausgeübte Tätigkeit, auch geeignet war, dem Unternehmen zu dienen. Hierbei ist auf den Zeitpunkt ex ante abzustellen. Die Tätigkeit darf nicht persönliche Zwecke des Unternehmers verfolgen, sondern soll allein und ausschließlich geeignet sein, einer Insolvenzerklärung des Betriebes entgegenzuwirken. Das Tätigwerden des Beraters bedarf in diesem Fall keiner Genehmigung seitens des zuständigen Richters gem. Art. 167 L.F. (Insolvenzordnung). Entscheidung des Kassationsgerichtshofs für Zivilsachen Kammer VI, Nr. 21924/2011.



HGAS
rechtsanwälte - avvocati
Giebelmann & Salvoni

Avv. und RAin Dr. Angela Giebelmann Salvoni
giebelmann@hgas.it

SEITE
10

**DEUTSCHLAND: ZWEITE STUFE DER REFORM: SCHNELLE
RETSCHULDBEFREIUNG UND STARKE LIZENZEN**

Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf für die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Stärkung der Gläubigerrechte, Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren, insolvenzrechtliche Stellung von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften sowie Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.

Die Neuregelungen ermöglichen erstmals den Schuldnern, nach drei statt sechs Jahren von ihren Schulden befreit zu werden, wenn sie mindestens ein Viertel der Forderungen erfüllen und die Verfahrenskosten bezahlen. Eine Verkürzung auf fünf Jahre soll möglich sein, wenn zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt werden. Ziel ist es, sowohl den Interessen des Schuldners an einer zweiten Chance, als auch den Interessen der Gläubiger an der Realisierung der Forderungen Rechnung zu tragen.

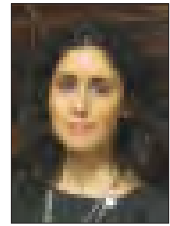
Der Gesetzentwurf enthält auch eine Neuregelung für Lizenzverträge: Danach soll einem Lizenznehmer ermöglicht werden, Lizenzen - oft millionenschwere Wirtschaftsgüter - auch in der Insolvenz des Lizenzgebers unter Wahrung der Gläubigerinteressen weiterzunutzen.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
RAin Anna Pensovecchio
a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: KONSORTIALGESELLSCHAFT: EINE SELTENE FORM DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN UNTERNEHMERN

Kleine Unternehmen, die es wünschen, sich den Herausforderungen der neuen Märkte zu stellen, haben oft die Notwendigkeit, wirksame Formen von Zusammenschlüssen zu finden, die es ihnen ermöglichen, ihre Unabhängigkeit zu bewahren und gleichzeitig Synergien und Größenvorteile mit anderen Unternehmen zu erzielen. Die italienische Rechtsordnung bietet dazu ein äußerst nützliches und geeignetes Mittel: die Konsortialgesellschaft mit beschränkter Haftung. Mit diesem Institut begründen die Unternehmer-Gesellschafter in Form einer Gesellschaft eine gemeinsame Organisation zur Regelung und Abwicklung bestimmter Phasen der jeweiligen Unternehmen, wobei es sich auch nur um den Zutritt zu einem bestimmten Markt oder die Abwicklung bestimmter Phasen mit der Kundschaft handeln kann. Diese gemeinsame Organisation kann, wie bereits gesagt, die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben. Für diese Gesellschaft kommen beinahe alle Bestimmungen zur Anwendung, die die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Gewinnzwecken regeln. Was sich jedoch wesentlich ändert, ist der Zweck: die Konsortialgesellschaft hat den Zweck der gegenseitigen Förderung und die Unternehmer-Gesellschafter der Konsortialgesellschaft verfolgen den Gewinnzweck mittelbar (d.h. über die Konsortialgesellschaft).



Avv. Manuela Di Maggio | manuela.dimaggio@jenny.it
 Avv. Daniela Amhof | daniela.amhof@jenny.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG**ITALIEN: LEASING UND DIREKTES VORGEHEN GEGEN DEN HERSTELLER**

Mit dem Urteil Nr. 50 vom 9.1.2012 hat das Gericht Prato entschieden, dass im Leasingvertrag das Recht des Endnutzers anerkannt werden muss, gegen den Hersteller wegen Nichterfüllung und Schadensersatz vorzugehen, da es sich um eine Vertragsform handelt, die einem Auftrag ohne Vertretungsvollmacht ähnlich ist. Dies ergibt sich aus Art. 1705 Absatz 2 it. BGB und aus dem Urteil des Obersten Gerichts Nr. 17145/2006, nach dem ein Endnutzer im Fall eines Leasings die Auflösung des Kaufvertrags zwischen dem Lieferanten und der Leasinggesellschaft nur dann beantragen kann, wenn eine bestimmte Vertragsklausel zwischen dem Leasingnehmer und der Leasinggesellschaft vorhanden ist, die dem Ersteren die wesentliche Position der Letzteren überträgt. Da es sich um eine Prüfung der aktiven Rechtsinhaberschaft handelt, fällt sie dem zuständigen Richter in Bezug auf den einzelnen konkreten Rechtsfall zu. Daher wurde in der Entscheidung des toskanischen Gerichts festgestellt, dass bei festgestellter Untauglichkeit der Software die Funktionen, wegen derer sie geleast wurde, zu erfüllen, die Haftung der Leasinggesellschaft, die an dem Kaufvertrag insoweit nicht beteiligt ist, ausgeschlossen ist.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN: KARTELLE ZWISCHEN MITBEWERBERN UND KRONZEUGENREGELUNG: COMPLIANCE MATTERS!**

Am 16. März 2012 verhängte die italienische Wettbewerbsbehörde („AGCM“) Strafen über 15 Gesellschaften aus der Branche für Leistungen der Schifffahrtagenturen und deren Fachverbände, da sie durch zwei Verhalten ein komplexes Kartell bildeten. So setzten die Unternehmen die Entgelte der Fixgebühren und den Betrag eines Treuerabatts für Spediteure fest. Die Fachverbände wiederum setzten das Kartell zwischen den Gesellschaften über Vereinbarungen um und garantierten deren Beachtung über Rundschreiben. Die Kooperation der Mitbewerber ermöglichte, zu Lasten der Endverbraucher, die Festlegung von höheren Preisen. Bei der Festlegung der Sanktionen berücksichtigte die AGCM die Verhalten der einzelnen Unternehmen im Rahmen des Kartells sowie deren Zusammenarbeit während der Ermittlungen. Keine Sanktionen wurden über Maersk Italia verhängt, die es der AGCM, dank der mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Kronzeugenregelung gelieferten Beweise, ermöglichte, die Verletzung festzustellen. Die Gesellschaft Hapag Lloyd Italy, die den Antrag auf Zulassung zur Kronzeugenregelung als zweite stellte, erlangte einen Strafnachlass von 50%, da sie weitere, nützliche Unterlagen lieferte. Wir erinnern daran, dass die Kommission die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen neben der Kronzeugenregelung auch über eine interne Compliance fördert (s. die kürzlich von der Kommission veröffentlichte Broschüre „Compliance matters“).



Avv. Rossella Incardona
rossella.incardona@jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
12**HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT****ITALIEN: DIE EINSEITIGE ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN DES HANDELSVERTRETERSVERTRAGES**

Bei Handelsvertreterverträgen finden oft Klauseln Anwendung, die die einseitige Änderung des Vertrages seitens des Auftraggebers vorsehen, bspw. hinsichtlich der Kunden, des Gebietes, der Produkte und der Höhe der Provision (sog. Jus Variandi).

Der it. Kassationsgerichtshof hat in der Vergangenheit Klauseln, die die einseitige Änderung des Vertrages erlauben, wegen der Unbestimmtheit des Vertragsgegenstandes und aufgrund des Art. 1355 c.c. für nichtig erachtet. Seit kurzem hat er seine Rechtsprechung geändert und bestätigt nunmehr die Wirksamkeit solcher Klauseln.

Der Handelsvertreter befindet sich jedoch als kleiner Unternehmer oft in einer unterlegenen Position, so dass seine Verhandlungsmacht beim Abschluss des Vertrages und im Rahmen seiner Durchführung erheblich reduziert ist. Daher hat der it. Kassationsgerichtshof diesbezüglich weiter geurteilt und stellt für die Wirksamkeit solcher Klauseln, wie auch bei anderen Verträgen, wenn eine Vertragspartei unterlegen ist, weitere folgende Bedingungen für Handelsvertreterverträge auf: die entsprechende Klausel muss gem. Art. 1341 c.c. unterzeichnet werden, das Jus Variandi muss in Bezug auf die wirtschaftliche Wirkung begrenzt sein oder es muss ein Rechtfertigungsgrund vorliegen, in jedem Fall muss eine geeignete Frist festgesetzt werden.



Avv. Elio Cherubini
Avv. Laura Cinicola
sec@toffolettodeluca.it

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN**ITALIEN: MASSNAHMEN FÜR DAS WIRTSCHAFTLICHE WACHSTUM (ACE)**

Im Öffentlichen Amtsblatt Nr. 66 vom 19. März ist das Umsetzungsdekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14. März, im Zusammenhang mit den Maßnahmen für den wirtschaftlichen Wachstum (ACE), erschienen.

Ab der Steuerperiode zum 31.12.2011 kann, zu Zwecken der Berechnung des Nettogesamteinkommens von Kapitalgesellschaften und gewerblichen Körperschaften, sowie von italienischen Betriebsstätten nicht ansässiger Gesellschaften und Körperschaften, 3% (jährlich) des Zugangs des Eigenkapitals in den ersten drei Jahren in Abzug gebracht werden.

Das Eigenkapital entspricht, im Moment der Schließung des ersten Geschäftsjahres der Anwendung der gegenständlichen Bestimmungen, dem aus der Bilanz hervorgehenden Nettovermögen, ohne Berücksichtigung des Jahresgewinns.

Als Kapitalzugänge gelten Bareinlagen, sowie Gewinnrücklagen, mit Ausnahme jener, welche Teil von nicht ausschüttbaren Reserven sind. Außerdem gelten auch Forderungsverzichte von Gesellschaftern als Bareinlagen. Als Minderungen werden hingegen Herabsetzungen des Nettovermögens gewertet, welche, egal aus welchem Grund, Gesellschaftern oder Beteiligten zugewiesen werden.

Im Dekret ist auch eine Abzugseinschränkung vorgesehen, da der Zugang nicht über dem aus der Bilanz hervorgehenden Nettovermögen liegen darf.

Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE
13**INTERNATIONALES STEUERRECHT****ITALIEN: DIE VERBORGENE BETRIEBSSTÄTTE EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS**

Im Rahmen der bei italienischen Unternehmen ausländischer Konzerne durchgeführten Steuerkontrollen, prüft die italienische Steuerbehörde sehr oft das etwaige Vorhandensein einer verborgenen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens. Dabei passiert es häufig, dass dem italienischen Unternehmen, das im Auftrage eines ausländischen verbundenen Unternehmens als Vertreter oder Kommissionär tätig ist, die Eigenschaft der Betriebsstätte des verbundenen Unternehmens zugeordnet wird. Diese freilich unerwünschte Betriebsstätteneigenschaft wird mit einer Abhängigkeit vom verbundenen Unternehmen des italienischen Unternehmens oder einer, über seine ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehenden Tätigkeit des italienischen Unternehmens begründet (OECD-Musterabkommen, Art. 5 Abs. 5 und 6). Die Rechtsprechung setzt der Zuordenbarkeit dieser Eigenschaft aber klare Grenzen. Um das Risiko einer Besteuerung in Italien von bereits im Ausland besteuerten Unternehmensgewinnen zu vermeiden, ist es wesentlich sicher zu stellen, dass konkret in der Substanz, und nicht nur formalrechtlich, die Unabhängigkeit des italienischen Unternehmens vom verbundenen Unternehmen, sowie der Umstand, dass das italienische Unternehmen im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt und dafür eine angemessene Vergütung erhält, die neben den Kosten auch sein unternehmerische Risiko deckt, bewiesen werden kann.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com

 **RIMBL, HOLZEISEN & PARTNERS**
LEGAL - TAX - AUDIT - ADVISORY

BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDTKRÄFTEN**ITALIEN: ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN – GESETZLICHE GRUNDLAGE**

Der in der Richtlinie 96/71/CE geregelte länderübergreifende Arbeitnehmereinsatz gewinnt immer mehr an Bedeutung. Diese Richtlinie wurde in Italien durch das Dekret (D. Lgs.) 72/2000 umgesetzt. Die Richtlinie gilt für Unternehmen eines Mitgliedstaats, die, im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen, Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsenden. Sie findet in folgenden Fällen Anwendung: - Dienstleistungsvertrag: Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Vertrags (Werklieferungs- oder Dienstleistungsvertrag), der zwischen dem entsendenden Unternehmen und einem Dienstleistungsempfänger geschlossen wurde; - Entsendung innerhalb der Unternehmensgruppe: Entsendung eines Arbeitnehmers in ein zur Unternehmensgruppe gehörendes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats; - Leiharbeit: Entsendung eines Arbeitnehmers durch ein Leiharbeitsunternehmen in ein entleihendes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats. Um die Entstehung eines „Sozialdumpings“ innerhalb der EU zu vermeiden, stellt § 3 der genannten Richtlinie die minimalen Garantien für den Schutz der Arbeitsbedingungen sicher, u.a.: maximale Arbeitszeitspannen, minimale Ruhezeiten, minimale Anzahl an Urlaubstagen, Mindestlöhne, Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie verschiedene Antidiskriminierungsmaßnahmen.



Carlotta Bedogni
Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin
c.bedogni@sinthema.it
Alberto Boniello, Consulente del lavoro

SEITE
14**BESTEuerung VON PERSONEN****ITALIEN: DER NEUE SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE VON 3%**

Ab dem Steuerjahr 2011 und bis zum Steuerjahr 2013 wurde für Steuerpflichtige, die ein jährliches Gesamteinkommen von über Euro 300.000 brutto beziehen, ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 3% eingeführt, der auf jenen Teil des Gesamteinkommens anfällt, der diesen Betrag übersteigt. Die Steuerpflichtigen, welche dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, sind zum einen die natürlichen Personen, die in Italien ansässig sind, und zum anderen die natürlichen Personen, die nicht in Italien ansässig sind, und zwar auf jenen Teil der Einkünfte, die in Italien erzielt werden.



Die Steuerbemessungsgrundlage für den Solidaritätsbeitrag unterscheidet sich von jener für die Einkommenssteuer IRPEF, da für die Berechnung des Solidaritätsbeitrages das Gesamteinkommen vor Abzug der absetzbaren Aufwendungen herangezogen wird. Für jenen Teil des Gesamteinkommens, der den Betrag von Euro 300.000 übersteigt, wird sodann der Solidaritätsbeitrag in Höhe von 3% berechnet. Für den Solidaritätsbeitrag nicht herangezogen werden die Einkünfte, die gemäß Art. 3 des TUIR nicht in das Gesamteinkommen einfließen, wie die Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung gemäß Art. 17 TUIR unterliegen, die steuerfreien Einkünfte, die Einkünfte, die einem definitiven Steuerrückbehalt unterliegen, sowie jene, die einer IRPEF-Ersatzsteuer unterliegen.

BUREAU PLATTNER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater - Rechtsanwälte
Dottori Commercialisti - Avvocati

Dott. Armin Hilpold
armin.hilpold@bureauplattner.com

ITALIEN: INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTE - GÜLTIGKEIT DER IDENTIFIKATIONSNUMMER

Der Oberste Gerichtshof legte mit Urteil Nr. 3167/2012 fest, dass es Aufgabe des Unternehmers ist, beim Ministerium die Gültigkeit der dem Erwerber zugeteilten Identifikationsnummer zu erfragen.

Für die Durchführung eines steuerfreien Geschäftes genügt es nämlich nicht, einfach diese Nummer auf der Dokumentation hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs anzugeben. Es ist vielmehr notwendig, das Kontrollverfahren in Gang zu setzen, indem beim Ministerium beantragt wird, die aktuelle Gültigkeit der dem Erwerber zugeteilten Identifikationsnummer zu bestätigen.

Sollte diese Vorschrift nicht erfüllt werden, kann das Amt den Handelsverkehr als national bedeutend betrachten und zur Beitreibung der MwSt. schreiten, da es Aufgabe des Steuerzahlers ist, zu beweisen, dass die Voraussetzungen für eine Abweichung von der normalen Steuerbehandlung gegeben sind.

Es wird daran erinnert, dass der Oberste Gerichtshof mit Urteil Nr. 12455/2007 festgelegt hat, dass die fehlende Angabe der USt-ID-Nr. des innergemeinschaftlichen Käufers auf der Rechnung die Steuerbefreiung der Abtretung nicht beeinträchtigt, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.



STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.itSEITE
15**DIE ITALIENISCHE USt.ID-NUMMERN (PARTITA IVA) IHRES GESCHÄFTSPARTNERS IST PLÖTZLICH UNGÜLTIG?**

Falls die italienische USt.ID-Nummer laut Auskunft des BZSt ungültig, aber laut Auskunft des italienischen Unternehmens in Italien weiter gültig ist, ist der Grund meist die fehlende Eintragung des italienischen Unternehmens im VIES-Register.

Die DEinternational Italia Srl hat die Rechtslage geprüft und mit den Steuerbehörden in Deutschland und in Italien abgeklärt. Auf dieser Grundlage wurde eine Dokumentation erstellt, die deutsche Unternehmen unterstützt (Informationsblatt in deutscher Sprache zur internen Verwendung und Informationsblatt in italienischer Sprache zur Übermittlung an die italienischen Vertragspartner).

Nähere Informationen unter www.deinternational.it

ITALIEN: STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG DES BAUPLANERS

Im Baubereich weist der technische Bericht des Bauplaners, der die DIA bzw. SCIA mitbegleitet, die Natur eines Zertifikats auf. Aus diesem Grunde könnte der Bauplaner sich der Erstellung einer falschen Urkunde gem. Art. 481 CP strafbar machen, wenn er die Konformität des oben genannten technischen Berichts mit den baurechtlichen Vorschriften entgegen der Wahrheit bestätigt (siehe z.B. Cass. Pen. sez. III, 21/10/2008, n. 1818, CED Cass. Pen. 2008).

Der Bauplaner könnte sich auch wegen Bauverbrechen strafbar machen. Tatsächlich verpflichtet die Bestätigung bzw. Zertifizierung der Konformität mit den geltenden baurechtlichen Vorschriften den Bauplaner, auch die vorschriftsmäßige Ausführung des Baus zu beaufsichtigen. (siehe z.B. Cass. Pen. sez. III, 9/5/2008, n. 28267, CED Cass. Pen. 2008, Cass. Pen. 2009, 6, 2613).



Avv. Raffaele Bergaglio
bergaglio@dellasala.it
www.dellasala.it

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN**ITALIEN: INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT UND INCOTERMS**

Mit Urteil vom 9.6.2011 Nr.87/10 hat der EuGH in Bezug auf Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich EuGVO entschieden, dass bei Verkaufsgeschäften der Ort, an dem die beweglichen Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zu bestimmen ist. Bei der Prüfung, ob der Lieferort „nach dem Vertrag“ bestimmt ist, muss das angerufene Gericht alle einschlägigen Bestimmungen und Klauseln dieses Vertrags, einschließlich der allgemein anerkannten und im internationalen Handelsverkehr üblichen Bestimmungen und Klauseln wie die Incoterms berücksichtigen, die eine eindeutige Bestimmung dieses Ortes ermöglichen. Lässt sich der Lieferort auf dieser Grundlage ohne Bezugnahme auf das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht nicht bestimmen, ist dieser Ort derjenige der körperlichen Übergabe der Waren, durch die der Käufer am endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen.



Avv. und RA Robert Rudek
info@brsa.it

SEITE
16

AUSSCHREIBUNGEN**ITALIEN: SYSTEM DER BEWERTUNG VON ANGEBOTEN**

Nach herrschender Rechtsprechung darf die Ausschreibungskommission keine zusätzlichen Bewertungskriterien bei der Auswertung der Angebote vornehmen, soweit diese nicht bereits innerhalb der Ausschreibung angegeben sind, da sie die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Ordnungsgemäßheit, Transparenz, Unvoreingenommenheit und Gleichheit gemäß Art. 97 der Verfassung beachten muss. Art. 83 des Dekrets 163/06 führt zu einer starken Ermesseneinschränkung der Kommission bei der Bewertung und schließt jegliche Möglichkeit, die Ausschreibung zu erweitern, aus, soweit eventuelle zusätzlichen Bewertungskriterien nicht vorab pflichtgemäß vorgesehen wurden. Die Befugnis der Bewertungskommission, die Zuschlagskriterien in detaillierte Unterpunkte aufzuteilen, ist demnach durch Art. 83 des Dekrets 163/06 ausgeschlossen, da dieser vorsieht, dass die Ausschreibung selbst die einzelnen Unterpunkte oder Zusatzkriterien der Bewertung vorsehen muss und somit jegliches Ermessen diesbezüglich durch die Kommission ausschließt (VG Latium, Kammer II quater, Nr. 2302 vom 7.3.2012).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ENERGIERECHTSEITE
17**ITALIEN: DECRETO MONTI VOM 24.1.2012: PV-ANLAGEN AUF ACKER- UND MILITÄRFLÄCHEN - DER NEUE UMGESETZTE ART. 65**

Im Newsletter Nr. 67 haben wir über den (unerfreulichen!) Erlass des Art.65 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012 vom 24.1.2012 (sog. Decreto Monti) berichtet. Das Dekret wurde nunmehr innerhalb der gesetzlichen 60 Tagesfrist mit folgendem Inhalt umgesetzt: Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes (Veröffentlichung im Amtsblatt, nachfolgend das „Inkrafttreten“) erhalten neue auf Ackerflächen zu bauende PV-Anlagen keinen Zugang zur Förderung. Dies gilt nicht für Anlagen, die auf Ackerflächen oder auf Militärgelände innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten in Betrieb gehen, soweit sie eine Baugenehmigung vor Inkrafttreten erhalten haben und die Bedingungen des Art. 10, Abs. 4 ff. des Legislativdekr. 28/11 erfüllen (Decreto Romani: u.a. 10% der zur Verfügung stehende Ackerfläche / max. 1 MW - siehe Newsl. Nr. 67, Seite 17). Diese Bedingungen müssen NICHT erfüllt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, deren Baugenehmigung vor dem 29.3.2011 (Inkrafttreten des Decreto Romani) erteilt wurde oder der Antrag zur Erteilung der Baugenehmigung vor dem 1.1.2011 eingereicht wurde, vorausgesetzt, dass diese Anlagen innerhalb von SECHZIG Tagen nach dem Inkrafttreten in Betrieb gehen. Als Ackerflächen gelten die Flächen, die am Tag des Inkrafttretens als solche im Kataster eingetragen sind. Zu beachten: Die obigen Einschränkungen betreffen lediglich die Möglichkeit eine Förderung zu erhalten. Bei Vorliegen einer gültigen Baugenehmigung, bleibt der Bau weiterhin möglich.

**Rödl & Partner**

Avv. D.r. Roberto Pera, LL.M.
roberto.pera@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT**EUROPA: ANTITRUST UND ARZNEIMITTELSEKTOR: NEUE GRENZEN DES MISSBRAUCHS DER BEHERRSCHENDEN STELLUNG.**

Die italienische Wettbewerbsbehörde Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato hat in einer Entscheidung (Nr. 23194 vom 11.01.2012) anerkannt, dass die seitens eines multinationalen Pharmakonzerns betriebene künstliche Verlängerung ihres Patents und mithin die Verzögerung und Behinderung des Markteintritts von Generika, ein Missbrauch der beherrschenden Stellung darstellt. Der Missbrauch besteht: (1) darin, unmittelbar vor dem Ablauf des Patentschutzes absichtlich die Teilanmeldung eines Patents vorgenommen zu haben (das später angesichts des Inhalts des Hauptpatentes wegen fehlender Neuheit für nichtig erklärt wurde) und zwar nur um (2) ein ergänzendes Schutz-zertifikat zu beantragen, das die Schutzdauer auch für das Hauptpatent um einige Jahre verlängert hat und (3) darin, Konkurrenzunternehmen davor gewarnt zu haben, Generika vor Ablauf des Patentschutzes zu vertreiben, der durch das ergänzende Schutz-zertifikat erlangt wurde. Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit der neuen Strömung in Politik und Rechtsprechung (vgl. „Untersuchung des Arzneimittelsektors“ der Europäischen Kommission vom 08.07.2009 und Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 01.07.2010 in der Rechtssache T-321/05), welche die Anwendbarkeit des Missbrauchs der beherrschenden Stellung auch auf den Arzneimittelsektor ausgedehnt hat. Dieser war hiervon, zwecks Förderung der Forschung und Innovation, seit Jahren ausgenommen.



Avv. Luca Ghedina
lghedina@jacobacci-law.com
Avv. Lorenzo Gyulai
lgyulai@jacobacci-law.com.

SEITE
18**STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: UNVERZINSLICHES DARLEHEN WIRD BEI MANGELNDEM RÜCKZAHLUNGSPLAN ZUM AUSSERORDENTLICHEN ERTRAG UND DAHER STEUERBAR**

Das Provinzfinanzgericht Mailand hat mit Urteil Nr. 85/16/2012 festgelegt, dass Darlehen, die unverzinslich an die Muttergesellschaft geleistet wurden, als außerordentliche Erträge betrachtet werden können und somit der Körperschaftsteuer IRES unterliegen, wenn kein Rückzahlungsplan vorliegt und der Gewinn nicht ausgeschüttet wurde.

**PG & Partners**

Dott. Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it



DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 39800195

E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.